

**Bekanntmachung im Wege der Amtshilfe
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken;
Flurbereinigung Großwenkheim 2, Stadt Münnerstadt
Landkreis Bad Kissingen**

Würzburg, den 19.01.2016

Münnerstadt, 26.01.2016

Ottmar Porzelt
Ltd. Baudirektor

Stadt Münnerstadt
Blank, Erster Bürgermeister

**Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – und des Gesetzes zur
Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes – AGFlurbG -;**

**Flurbereinigung Großwenkheim 2, Stadt Münnerstadt, Landkreis Bad
Kissingen**

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken verfügt in vorbezeichnetem
Verfahren folgende

Schlussfeststellung:

1. Das Flurbereinigungsverfahren Großwenkheim 2 wird hiermit abge-
schlossen.

Es wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereini-
gungsplan bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr
zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt
werden müssen (§ 149 Abs. 1 FlurbG).

2. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Groß-
wenkheim 2 sind abgeschlossen (§149 Abs. 1 Satz 1 FlurbG). Die
Teilnehmergeinschaft erlischt daher (§ 149 Abs. 4 FlurbG).

Gründe:

Der Flurbereinigungsplan Großwenkheim 2 steht unanfechtbar fest.

Seine Ausführung wurde am 11.05.2015 zum **14.08.2015** angeordnet. Die im
Flurbereinigungsplan getroffenen Festsetzungen sind bewirkt, das Grundbuch
ist berichtigt. Die Teilnehmergeinschaft hat ihre Aufgaben restlos erfüllt,
die Kassengeschäfte sind abgewickelt.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken als örtlich und sachlich
zuständige Flurbereinigungsbehörde (§§ 3, 149 Abs. 1 Satz 1 FlurbG, Art. 1
Abs. 3 AGFlurbG) erlässt deshalb die Schlussfeststellung, da die Aufgaben der
Teilnehmergeinschaft in vollem Umfange erledigt und sämtliche Ansprüche
der Teilnehmergeinschaft erfüllt sind. Mit der Unanfechtbarkeit dieser
Schlussfeststellung erlischt die Teilnehmergeinschaft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann **innerhalb eines Monats nach dem
ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt
werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Zeller Straße 40, 97082 Würzburg
(Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg)

Einzulegen. Er kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektroni-
schen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen** unter der Adresse

poststelle@ale-ufr.bayern.de

eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs
Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayeri-
schen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48,
80098 München, Hausanschrift Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich
erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Mona-
ten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegen-
stand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag ent-
halten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen
angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Ab-
schrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften
für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizier-
ten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein.
Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elekt-
ronische Signatur ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.